



HESSISCHER LANDTAG

05. 01. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Gremmels (SPD) vom 17.11.2011

**betreffend Auswirkungen auf die Umwelt nach
Standortschließungen hessischer Behörden**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Landesbedienstete müssen künftig wegen der in dieser Legislaturperiode beschlossenen bzw. geplanten Schließung und/oder Verlagerung ihrer Dienststelle/Behörde einen längeren Fahrweg zum Dienstort in Kauf nehmen?
- Frage 2. Wie viele PKW -Mehrkilometer werden dadurch in Hessen künftig jährlich durch längere Fahrwege schätzungsweise anfallen?
a) Für Bedienstete und
b) für Besucherinnen und Besucher?
- Frage 3. Wie hoch ist der zu erwartende Mehrausstoß von CO₂, der dadurch jährlich entstehen wird?
a) Für Bedienstete und
b) für Besucherinnen und Besucher?
- Frage 4. Wie ist dies mit dem Ziel der CO₂-neutralen Landesregierung zu vereinbaren?

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 erfolgt im Zusammenhang.

Frage 1 steht in engem Sachzusammenhang mit den Fragen 2 bis 4 und bildet die Grundlage für das in der Überschrift angesprochene Kernthema der Kleinen Anfrage "Auswirkungen auf die Umwelt durch Standortschließungen". Ohne eine Beantwortung der Fragen 2 bis 4 verbleibt die Frage 1 als isoliertes Element ohne Zielrichtung. Die Erstellung der in Frage 1 geforderten Auflistung erfordert einen arbeits- und damit kostenintensiven Verwaltungsaufwand für die Landesverwaltung über mehrere Monate. Dieser Verwaltungsaufwand ist für die Landesregierung unangemessen hoch.

Die Fragen 2 bis 3 setzen voraus, dass der Landesregierung Erkenntnisse darüber vorliegen

- a) auf welche Weise (PKW, Fahrgemeinschaft, öffentliche Verkehrsmittel, zu Fuß etc.) die Landesbediensteten oder Besucherinnen und Besucher den Weg zur Arbeit zurücklegen und
- b) für den Fall, dass der Arbeitsweg mit dem PKW zurückgelegt wird, wie hoch der CO₂-Ausstoß des jeweiligen Fahrzeugs ist.

Ein solcher Datenbestand, der die Beantwortung der Anfrage ohne Eingriffe in die Rechte Dritter ermöglicht, existiert jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.

Beschäftigtendaten darf der Dienstherr nach § 7 in Verbindung mit § 34 Hessisches Datenschutzgesetz nur verarbeiten, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer, organisatorischer, sozialer und personeller Maßnahmen erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung es vorsieht. Die Frage, ob der jeweilige Bedienstete seinen Dienstweg mit dem PKW

zurücklegt und welchen CO₂-Ausstoß dieser PKW hat, zählt nicht zu den o.g. Beschäftigtendaten.

Dies gilt in gleicher Weise für Besucherinnen und Besucher nach § 7 in Verbindung mit § 11 Hessisches Datenschutzgesetz. Es ist nicht Teil der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörde in Erfahrung zu bringen und darüber hinaus aktenkundig zu vermerken, wie eine Besucherin oder ein Besucher den Weg zu der Behörde zurückgelegt hat.

Nachdem ein solcher Datenbestand bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorhanden ist, besteht auch keine Verpflichtung der Landesregierung, aufgrund der vorliegenden Kleinen Anfrage die für die Beantwortung der Anfrage erforderlichen Informationen zu beschaffen. Die fraglichen Informationen müssten sowohl bei den Beschäftigten der Landesverwaltung als auch bei den Besucherinnen und Besuchern der jeweiligen Behörde mit dem alleinigen Ziel erhoben werden, die Anfrage beantworten zu können. Um dabei im Einklang mit dem Datenschutzrecht zu bleiben, müsste in der Folge jede Bedienstete bzw. jeder Bedienstete und jede Besucherin bzw. jeder Besucher seitens der von Frage 1 betroffenen Dienststellen sowohl über die Art der Zurücklegung des Weges zur Behörde wie auch über den etwaigen CO₂-Ausstoß befragt werden. Um die Datenerhebung datenschutzrechtlich rechtfertigen zu können, müssten die Betroffenen eine Einwilligung erteilen. Die Abgabe der Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig. Unklar ist daher eine Prognose darüber, ob bei diesem Verfahren überhaupt eine repräsentative Beantwortung der Anfrage zustande käme. Die Bedeutung des konkreten Informationsverlangens steht dabei nach hiesiger Auffassung keinesfalls in einem angemessenen Verhältnis zu dem soeben beschriebenen Aufwand, der für eine datenschutzgerechte Beantwortung der Frage erforderlich wäre.

Wiesbaden, 19. Dezember 2011

Boris Rhein